

sich vereinigende Landesanstalt zu Hubertusburg im Wesentlichen zur Ausführung gebracht, und wir dürfen von diesen der Bildung, Heilung und Pflege Verlassener, Kranker und Armer zunächst gewidmete Anstalten Wohlthätiges mit Zuversicht erwarten.

Die gesammte Finanzverwaltung hat im Laufe dieser Finanzperiode ihren regelten und ungestörten Fortgang genommen, und die bereits früher in Ausführung gebrachte Umgestaltung des indirecten Abgabewesens und der Personalabgaben hat sich fortwährend als zweckmäßig bewährt. Die Nützlichkeit des großen deutschen Zollverbands tritt mit dessen Fortdauer immer mehr und mehr hervor. Durch einen mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrag sind mehrere störende Einwirkungen auf dessen finanziel Ergebnisse beseitigt und die Verkehrs-Verhältnisse mit den Staaten erleichtert und befördert worden. Der Abschluß des Handelsvertrags mit der niederländischen Regierung hat in ersten Beweis geliefert, daß die im Zollverband vereinigte Regierungen nunmehr im Stande sind, ihre Verkehrsbeziehungen mit außerdeutschen Staaten im Vertragswege zu öffnen und zu erweitern. Das am letzten Landtag mit den treuen Ständen berathene Zollgesetz ist nebst dem Zoll- und Steuerstrafgesetz erlassen und gewissenhaft in Anwendung gebracht worden.

Mit Ausübung der dazu bestimmten Domainen ist eben so, wie mit Ablösung der auf der Staatscasse haftenden Verpflichtungen und der auf dem fiscalischen Grundeigenthum ruhenden Rechte und Befugnisse thätig fortgeföhrt und damit also wünschenswerthen Vereinfachung der Verwaltung immer näher getreten worden.

Die Lösung und Regulirung der Privatgleite ist dem Schlusse nach; die mehreren Instituten zugebilligten Erleichterungen bei der Schlachtsteuer, so wie die für vormalige Tranksteuerbefreien auf die Staatscasse übernommenen jährlichen Zahlungen sind, mit wenigen Ausnahmen, durch Capitalabfindungen besigt; die Ablösung der für den aufgehobenen Bierzwang zu zahlenden Renten ist in vollem Gange.

So verschwinden ohne Rechts- und Eigenthums-Verletzung nach und nach alle, die Einheit und Gleichheit der Finanzverwaltung störende Vorrechte, und wenn erst, nach der nicht mehr sehr fernen Vollendung der Vorarbeiten zu dem neuen Grundsteuersystem und der Ermittlung des steuerfreien Grundeigenthums, auch die bei der Grundsteuer statt findenden Freiheiten durch deren Ablösung, nach den bereits feststehenden Grundsätzen, ihre Erledigung erhalten werden, so wird dann mit voller Grund behauptet werden können, daß die Bestimmungen der §§. 37, 38, 39, der Verf.-Urk. vollständig verwirklicht werden sind.

Die Abzahlung der Staatsschulden nimmt, nach Vorschrift der feststehenden Schuldentilgungspläne, ihren geregelten Fortgang, und der Credit des sächsischen Landes möchte durch den irgend eines andern Staates wohl nicht übertroffen werden.

Neben den nicht unbeträchtlichen außerordentlichen Zahlungen, welche die Beseitigung der vorgedachten Berechtigungen erheischte, fehlt es den Staatscassen nicht an den erforderlichen Mitteln, um den betretenen Weg zu verfolgen, alle Verbindlichkeiten auf das Pünktlichste zu erfüllen und zu neuen Anlagen und Verbesserungen die erforderlichen Summen zu gewähren; auch wird dieser Zustand der Cassen es thunlich machen, dem Lande durch künftige Erhebung der Abgaben im 14 Thalerfusse, mit geringen Ausnahmen ohne Agiovergütung, eine wesentliche Erleichterung zu gewähren.

Durch den Abschluß einer Münzconvention im Zollverein ist der Uebergang zu einem veränderten, längstgewünschten Münzsystem vorbereitet worden, und es werden die deshalb vorzulegenden vier Gesetze, in Verbindung mit dem, was durch das Gesetz vom 8. Januar 1838 und im Verwaltungswege vorgekehrt wurde, die Ueberzeugung gewähren, daß diese wichtige Maasregel, wenn auch mit nicht unbedeutenden Geldopfern, doch ohne wesentliche Störung des Verkehrs, in möglichst kurzer Zeit durchzuführen seyn wird.

Konnte man sich im Laufe der vorjährigen Münzverhandlungen über die Annahme eines gleichförmigen Maasses und Gewichtes nicht vereinigen, so wird sich die Regierung dadurch nicht abhalten lassen, über ein, auf die Basis des neuen Zollpfun des zu begründendes rationelles Maas- und Gewichtssystem dem Landtage eine Mittheilung zu machen.

In Veranlassung der ständischen Wünsche soll die Salzregie einer veränderten Einrichtung unterworfen, dabei die zeitliche Ungleichheit in den Anfuhrlohnen des Salzes, mit einer Einnahmeverminderung von mehr als 30,000 Thlr., beseitigt und darüber ein Gesetz vorgelegt werden.

Die immer zunehmende Lebhaftigkeit des Verkehrs erheischt eine besondere Aufmerksamkeit auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen, und es wird mit den dazu in Anspruch genommenen bedeutenden Mitteln nicht auszureichen, sondern ein Gesetz zu berathen seyn, wie dem Ruin der Chaussees vorgebeugt werden kann.

Haben lange Jahre des Friedens günstige Verhältnisse für Ackerbau, Handel und Gewerbe, verbunden mit einer umsichtig sorgsamem Verwaltung, das Gedeihen der sächsischen Finanzen begründet und erhöht, so glaubt die Regierung diesen Zeitpunkt auch für die Beförderung der Kunst benützen und eine Verwilligung für die Erbauung eines Theaters, dessen Bedürfnis längst fühlbar geworden war, so wie auch eines Museums beantragen zu müssen, was dazu bestimmt ist, einigen der vorzüglichsten vaterländischen Kunstschätze eine bessere und würdigere Aufbewahrung und Aufstellung zu gewähren, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Keine Gelegenheit ist versäumt worden, um die mit auswärtigen Regierungen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse zu erhalten und bei sich darbietender Gelegenheit neue anzuknüpfen. Vorzugsweise wurden die diesseitigen diplomatischen Agenten benutzt, um bei jeder Veranlassung die Interessen hiesiger Unterthanen zu vertreten und geltend zu machen;